

# KINDERGARTENORDNUNG

## der Gemeinde Telfes i. Stubai

Der Gemeinderat der Gemeinde Telfes i. Stubai hat in seiner Sitzung vom 2.9.1991, 27.1.1992, 27.1.1997, 27.6.2005, 27.9.2005 und 13.11.2006 beschlossen, für den gemeindeeigenen Kindergarten die nachfolgende Anstaltsordnung zu erlassen.

### § 1

#### Aufgabe des Kindergartens

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat hie bei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der Kinder angemessene Erziehung und Begabungsförderung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, sowie durch ausreichendes und geeignetes Spiel die seelische, geistige und körperliche Entwicklung der Kinder bis zum Besuch einer Schule zu fördern und zur Entwicklung des sittlichen und des religiösen Empfindens der Kinder sowie ihres Gemeinschaftssinnes beizutragen.

### § 2

#### Aufnahmebedingungen

- a) Die Aufnahme ist im § 24 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes, LGBI.Nr. 14/1973 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 84/1993, geregelt.

Hinsichtlich der Reihenfolge wird auf § 24 Abs. 8 dieses Gesetzes hingewiesen, wonach der Reihe nach

1. Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen;
2. Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch des Kindergartens geboten ist;
3. Kinder, die den betreffenden Kindergarten im vorhergehenden Beschäftigungsjahr bereits besucht haben, und deren Geschwister;
4. Einzelkinder

aufzunehmen sind.

- b) Vor Aufnahme ist das Kind der Leiterin des Kindergartens persönlich vorzustellen.

Die Hauptaufnahme findet alljährlich vor Beginn der Sommerferien statt. Zur Einschreibung sind die Geburtsurkunde und allfällige Impfzeugnisse mitzubringen.

Während des Jahres freiwerdende Plätze sind aus der Reihe der angemeldeten, jedoch aus Platzmangel vom Kindergartenbesuch zurückgestellten Kinder nach zu besetzen.

Bei der Einschreibung ist den Eltern eine Kindergartenordnung auszufolgen und sie sind für deren Einhaltung verantwortlich.

### § 3

#### Betriebszeit

Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag an allen Werktagen täglich von 7.15 Uhr bis 12.45 Uhr und am Montag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Sammelzeit der Kinder läuft täglich von 7.15 Uhr bis 8.45 Uhr bzw. von 14.00 Uhr bis 14.30 Uhr.

Nach Ablauf der Sammelzeit wird der Kindergarten abgeschlossen und kein Einlass mehr gewährt.

Ab 11.30 Uhr bis 12.45 Uhr bzw. von 16.15 Uhr bis 16.30 Uhr können die Kinder im Kindergarten abgeholt werden.

Während der auf Landesebene angeordneten allgemeinen Schulferien ist auch der Kindergarten geschlossen.

### § 4

#### Ausstattung für den Besuch

Für den Kindergartenbesuch ist die nachfolgende Ausstattung erforderlich:

- a) Hausschuhe (verbleiben im Kindergarten);
- b) namentlich gekennzeichnete Jausentäschchen mit einfacher Jause;
- c) sauberes Taschentuch;

Spielzeug, Geld und andere Gegenstände dürfen den Kindern nicht mitgegeben werden. Die Mitgabe von Kaugummi ist aus hygienischen Gründen untersagt.

### § 5

#### Besuchsbedingungen

- a) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt, ausreichend und zweckmäßig gekleidet sowie regelmäßig besuchen.

- b) Fühlt sich ein Kind nicht wohl, muss es im eigenen Interesse, aber auch im Interesse der übrigen Kinder, zu Hause belassen werden.  
Jede Erkrankung eines Kindes ist der Kindergartenleiterin innerhalb von 3 Tagen anzuzeigen.
- c) Die Kinder sind bei der Türe des jeweiligen Gruppenraumes der Kindergartenpädagogin zu übergeben und auch dort wieder pünktlich abzuholen.  
Für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege von und zum Kindergarten sowie für von den Kindern dabei verursachten Schäden tragen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die volle Verantwortung.

## § 6

### Kindergartenentgelt

Zur teilweisen Bedeckung der Kosten für den Betrieb des Kindergartens wird ein Entgelt eingehoben. Die Höhe des Entgeltes wird vom Gemeinderat von Zeit zu Zeit festgesetzt und beim Kindergarteneingang durch Anschlag verlautbart.

Das Kindergartenentgelt wird wie folgt zur Zahlung vorgeschrieben:  
jeweils im November für die Monate September bis Dezember (für 4 Monate)  
jeweils im Feber für die Monate Jänner bis März (für 3 Monate)  
jeweils im Mai für die Monate April bis Juni (für 3 Monate)

Das Kindergartenentgelt ist stets für den vollen Monat zu entrichten, gleichgültig, ob der Kindergartenbesuch unterbrochen wurde oder nicht.

Für den Auslaufmonat Juli entfällt die Entrichtung des Kindergartenentgeltes.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Kindergartenentgeltes obliegt dem Vorstand des Haushaltes, aus dem Kinder in den Kindergarten aufgenommen werden.

Die Zahlungspflicht erlischt nur bei einer Abmeldung, die wenigstens 8 Tage vor dem Monatsersten zu erfolgen hat.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt mit Beginn des Kindergartenjahres 2007/2008 in Kraft.

Telfes im Stubai, am 20.11.2006

Der Bürgermeister:

Peter Lanthaler